

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Teilbereich
Nr. 14 – Niederbüssau

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I. S. 265) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 21.05.1987 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Teilbereich Nr. 14 – Niederbüssau – erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles , Teilbereich Nr. 14 – Niederbüssau – werden gem. den im beigefügten Lageplan im M. 1 : 5.000 vom 12. August 1987 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Soweit in dem nach § 1 festgelegten Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen oder entstehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Bekanntmachung im Sinne des § 12 BBauG in den „Lübecker Nachrichten“ erschienen ist.

Diese Satzung wurde dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gem. § 34 (5) in Verbindung mit § 22 (3) BauGB angezeigt.

Mit Erlass vom 20.07.1987, Az.: IV 810 c – 512.33-3, hat der Innenminister erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Lübeck, den 12. August 1987

Der Bürgermeister